G E B Ü H R E N O R D N U N G für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen

Zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2002

A. Allgemeines

Die Festhalle Dotternhausen wird von der Gemeinde Dotternhausen als Betrieb gewerblicher Art geführt.

B. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle eine Gebühr. Die Gebühr soll die Kosten für den Betrieb der Festhalle decken.

Gebührenordnung

§ 1 Gebühren

- 1. Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Benutzung der Festhalle Dotternhausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 2. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Mehrwertsteuer, soweit die Gemeinde nach dem Umsatzsteuergesetz optiert. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren nach § 8 nicht enthalten. Sie wird deshalb in den Gebührenrechnungen gesondert berechnet und ausgewiesen.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Befreiungen Von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr sind lediglich die Schulen und der Kindergarten, bei denen die Gemeinde Träger ist, ausgenommen.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1. Für die Überlassung der Festhalle insgesamt oder einzelner Räume der Festhalle werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.
- 2. In der Grundgebühr ist die Hallenmiete einschließlich Reinigungsaufwand, Wasserentgelt, sowie Reinigungsmittel und –geräte enthalten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt der Bestätigung einer Veranstaltung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2. Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen eine Kaution in Höhe von 800,-- € zu entrichten.
- 3. Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig oder unbegründet zurückgegeben, werden dem Gebührenschuldner die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

Für alle während der Benutzung entstandenen Schäden hat der Gebührenschuldner (§ 2) aufzukommen.

§ 7 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 8 Benutzungsgebühren

I. Grundgebühr für die Festhalle

- 1. Bei eintägigen Veranstaltungen beträgt die Grundgebühr für
 - 1. Öffentliche Veranstaltungen wie

 a) Bunte Abende, Fastnachtsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Modeschauen und dergl.; 	
Veranstaltungen kultureller Art mit Bewirtung b) Veranstaltungen kultureller Art,	160,€
ohne Bewirtung und mit/ohne Erhebung von Eintrittsgeld	80,€
 General-/Vereinsversammlungen eines örtl. eingetragenen Vereins bzw. Abteilung eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesell- schaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt mit Bewirtung 	80,€
 Versammlungen politischer Parteien/Ver- einigungen, die im Landtag Baden- Württemberg vertreten sind 	80,€
 Veranstaltungen der örtlichen Kirchen- gemeinden 	55, €
 Zusammenkünfte und Versammlungen von überregionalen Verbänden, denen ein örtlicher Verein nach Ziffer 2 angehört 	55,€
 Veranstaltungen von Privaten (wie Hoch- zeiten, Betriebsfeiern und dergl. bei orts- ansässigen Familien und Betrieben 	215,€
7. – " - bei Auswärtigen	430,€
2. Stromkosten je kW entsprechend der aktuellen Preise	
3. Heizkosten je Ltr. Heizöl entsprechend der aktuellen Preise	
4. Gaskosten je Ltr. entsprechend der aktuellen Preise	
5. Küchenbenutzung Auswärtige	27,50 € 55, €
6. Hausmeisterkostena) bei Veranstaltungen mit Bewirtungb) bei Veranstaltungen ohne Bewirtung	27,50 € 14, €

II. Grundgebühr für den Singsaal

- 1. Bei der Benutzung des Singsaales werden folgende Grundgebühren bei eintägigen Veranstaltungen erhoben:
 - 1. Tagungen, Vorträge, Kurse, Generalversammlungen, Vereinsversammlungen örtlicher eingetragener Vereine bzw. Abteilungen eines solchen Vereins, der zum kulturellen, gesellschaftlichen oder sportlichen Leben der Gemeinde beiträgt

27,50 €

2. Anmietung durch örtliche Kirchengemeinden

16,-- €

3. Anmietung von Privaten

110,--€

4. Anmietung von Auswärtigen

220,--€

- 2. Nebenkosten werden erhoben entsprechend § 8 I (2 5)
- 3. Hausmeisterkosten bei Veranstaltungen mit Bewirtung

14,--€

4. Für die regelmäßige Nutzung des Singsaales durch die örtlichen Vereine werden Jahrespauschalgebühren vereinbart:

a) Musikverein ca. 40 Nutzungen

515,--€

b) Liederkranz ca. 30 Nutzungen 385,-- €

III. Baranmietung

Für die Baranmietung werden bei eintägigen Veranstaltungen erhoben

italigen emben	
für Einheimische	55, €
für Auswärtige	110,€

IV.

- 1. Bei eintägigen Veranstaltungen wird bei Hausmeisterbetreuung ab 01.00 Uhr eine Zusatzgebühr von 30,-- € je angefangener Stunde erhoben, für Auswärtige 60,-- € je angefangener Stunde.
- 2. Bei eintägigen Veranstaltungen wird bei Hausmeisterbetreuung ab 04.00 Uhr eine Zusatzgebühr von 60,-- € je angefangener Stunde erhoben, für Auswärtige 120,-- € je angefangener Stunde.
- 3. Für die Nutzung des Festhallengeschirrs (ohne Gläser) in der Festhalle wird eine Gebührenpauschale in Höhe von 15,-- € für die Festhalle und in Höhe von 5,-- € für den Singsaal erhoben. Bei übermäßigem Schadensanfall und Verlust behält sich die Gemeinde eine Einzelabrechnung vor.
- 4. Für die Ausleihung des Festhallengeschirrs ausserhalb der Festhalle wird pro Einzelteil eine Gebühr in Höhe von 0,08 € erhoben, mindestens aber eine Gebühr in Höhe von 16,-- €.

V. Gebührenermäßigung

Bei besonderen sozialen, kulturellen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen von in Vereinen organisierten Jugendgruppen kann die Verwaltung im Einzelfall die Gebühr bis zu 50 % ermäßigen.

VI. Inventar

Die Inventarnutzung ist in den Gebühren enthalten. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt, außer bei Ziff. IV.3.